Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Buri, D.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1957)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417553

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1957

Direktor: Regierungsrat Dr. **F. Giovanoli**
Stellvertreter: Regierungsrat **D. Buri**

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Der Grosse Rat hat durch Dekret vom 17. September 1957 den bisher zur Einwohnergemeinde Heiligenschwendi gehörenden Teil der Ortschaft Hünibach von dieser Gemeinde gelöst und der Einwohnergemeinde Hilterfingen einverleibt. Durch ein weiteres Dekret vom 20. November 1957 hat er Gebietsteile der Einwohnergemeinden Kappelen und Worben der Einwohnergemeinde Lyss zugeschieden. In beiden Fällen hatten sich die beteiligten Gemeinden sowohl über die Umteilung an sich als auch über deren vermögensrechtliche Folgen geeinigt.

Die Sammlung gesetzlicher Erlasse über das Gemeindewesen, deren letzte Ausgabe aus dem Jahre 1944 stammte, ist im Jahre 1957 von der Gemeindedirektion bereinigt und ergänzt und hierauf von der Staatskanzlei neu in Druck gegeben worden. Diese Neuausgabe scheint einem grossen Bedürfnis entsprochen zu haben. Die erste Auflage war binnen wenigen Wochen verkauft.

Kreisschreiben. In der letzten Zeit haben die Abzahlungs- und Vorsparverträge stark zugenommen. Werden diese Geschäfte von unseriösen Firmen betrieben, gelegentlich mit bedenklichen Werbemethoden, so entstehen für die Käufer oft Verluste oder andere volkswirtschaftlich unerwünschte Folgen. Der Regierungsrat hat deshalb auf Anregung des Bernischen Vereins für Familienschutz durch ein Rundschreiben vom 29. Januar 1957 den Gemeinden empfohlen, den Begehren von Geschäftsfirmen um Bekanntgabe von Namen und Adressen, besonders solcher von Jungbürgern und Jungbürgerinnen, nicht zu entsprechen, wenn zu vermuten ist, dass die Auskünfte der Werbung für Abzahlungs- und Vorsparverträge dienen sollen.

Auf den in der Einfachen Anfrage von Grossrat Bickel vom 18. September 1957 geäusserten Wunsch hat der Regierungsrat in einem Kreisschreiben vom 6. Dezemzember 1957 den Einwohner- und gemischten Gemeinden ihre Melde- und Abrechnungspflichten im Kirchensteuerwesen und die Vorschriften darüber in Erinnerung gerufen.

Die Gemeindedirektion selber hat vier Kreisschreiben an die Gemeinden erlassen, nämlich:

a) Kreisschreiben vom 30. März 1957 über die Berücksichtigung der neuen amtlichen Werte in den Gemeinderechnungen und über die Neubewertung des Gemeindevermögens. Die Gemeinden wurden angewiesen, die Grundstücke in der Vermögensbilanz auf den 31. Dezember 1956 und in der Eingangsbilanz zu den Rechnungen des Jahres 1957 noch mit dem bisherigen amtlichen Wert einzustellen und die neuen Werte erstmals in der Vermögensbilanz auf den 31. Dezember 1957 aufzunehmen. Der gleiche Erlass gab den Gemeinden Anleitungen für die Abschreibungen auf unentbehrlichen Grundstücken und erinnerte sie daran, dass sie nach § 36 des Dekretes vom 21. November 1956 über die Finanzverwaltung der Gemeinden befugt waren, ihr Vermögen auf den 31. Dezember 1957 neu zu bewerten.

b) Kreisschreiben vom 1. Mai 1957 über die Vertretung der Minderheiten in den Gemeindebehörden. Es gibt die Hauptgrundsätze der Rechtsprechung des Regierungsrates zu Art. 17 Abs. 3 des Gemeinde-

gesetzes wieder und ersetzt das Kreisschreiben über den gleichen Gegenstand vom 1. März 1949.

c) Kreisschreiben vom 18. Juni 1957 betreffend die Neuausgabe der Sammlung gesetzlicher Erlasse über das Gemeindewesen (siehe Abschnitt «Gesetzgebung» hiervor).

d) Kreisschreiben vom 19. Dezember 1957 über die Neubewertung des Vermögens in den Gemeinderechnungen. Es ergänzte, einer Anregung aus der Mitte der Staatswirtschaftskommission entsprechend, das Kreisschreiben vom 30. März 1957.

Geschäftslast. Die Geschäftskontrolle verzeichnet für das Jahr 1957 2331 neue Geschäfte. Das sind 150 mehr als im Vorjahre (2181). Dazu kommen die zahlreichen, in der Geschäftskontrolle nicht erfassten mündlichen und telephonischen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Gemeindebürger. Obwohl Direktionsvorsteher und Beamte dadurch stark belastet werden, pflegt die Direktion bewusst diese beratende Tätigkeit, in der Meinung, sich damit den Gemeinden und mittelbar dem Staate besonders nützlich erweisen zu können.

Personal. Der Personalbestand ist gleich geblieben wie im Vorjahre (Sekretariat 2, Inspektorat 5, Kanzlei 4 Personen).

Büroräume. Infolge Kündigung des Mietvertrages durch die Hauseigentümerin musste die Direktion Ende Oktober 1957 ihre bisherigen Räume am Münzgraben 2/4 verlassen. Sie fand vorläufig Unterkunft in dem vom Staate langfristig gemieteten Neubau Kesslergasse 15. Auf den Zeitpunkt der Vollendung des Umbaues der staatseigenen Gebäude Kramgasse 20–24 und Metzgergasse 17–21 ist ihre Verlegung dorthin vorgesehen.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalterämter melden für das Jahr 1957 den Eingang von 322 (1956: 358) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, nämlich 258 (263) Gemeindebeschwerden im engern Sinn und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Abstimmungen und Wahlen, Beamtensachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 64 (95) Wohnsitzstreite. Sehr erfreulich ist der starke Rückgang der Wohnsitzstreite, nicht nur von 1956 auf 1957, sondern schon seit 1950 (1950: 151, 1951: 136, 1952: 132, 1953: 124, 1954: 112, 1955: 91, 1956: 95, 1957:64). Das Bemühen um eine die Rechtssicherheit gewährleistende geradlinige Rechtsprechung scheint Früchte zu tragen.

1. Von den 258 Gemeindebeschwerden im engern Sinn und öffentlichen Klagen wurden in erster Instanz 113 durch Abstand oder Vergleich, 96 durch Urteil erledigt und 49 auf das neue Jahr übertragen. 13 erstinstanzliche Entscheide aus dem Geschäftsbereiche der Gemeindedirektion wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Dieser hat neun bestätigt und vier ganz oder teilweise abgeändert.

An Grundsätzen von allgemeinem Interesse, die in diesen Entscheiden ausgesprochen sind, erwähnen wir:

Stille Gemeindewahlen sind nur zulässig, wenn und soweit das Gemeindereglement sie ausdrücklich erlaubt.

Hat eine Gemeinde die Wiederwahl eines Beamten nach dem Ablauf seiner Amtsdauer unterlassen, jedoch die Dienste dieses Beamten noch jahrelang entgegengenommen, so kann ihn der Gemeinderat nicht unvermittelt auf vierzehn Tage entlassen; denn ein solch rücksichtsloses Verhalten widerspricht dem auch im öffentlichen Rechte geltenden Grundsatze von Treu und Glauben. Der Gemeinderat muss in derartigen Fällen eine Frist einhalten, die nicht erheblich kürzer sein darf als die in Art. 348 des Schweizerischen Obligationenrechts für die Kündigung überjähriger Dienstverhältnisse vorgeschriebene.

Die Gemeinde kann nicht nach Gutdünken Schwellenbeiträge anderer Pflichtiger übernehmen, um so Unbilligkeiten auszugleichen, die sich aus der reglementarischen Ordnung der Schwellenpflicht ergeben. In solchen Fällen ist das Schwellenreglement zu ändern. Die Gemeinden können nur unter bestimmten, gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen Schwellenleistungen übernehmen, die das auf ihrem Grundeigentum lastende Betreffnis übersteigen.

Der einer Gemeindeversammlung beiwohnende Stimmberechtigte kann Formverletzungen, die an der Versammlung vorgekommen sind, nur dann als Beschwerdegrund gegen einen Versammlungsbeschluss anrufen, wenn er den Mangel an der Versammlung selbst gerügt und sich nachdrücklich für die Einhaltung der Vorschriften eingesetzt hat.

Nicht nur die Primarschulkommission, sondern auch das für die Wahl der Primarlehrer zuständige Gemeindeorgan ist befugt, die Bewerberliste als ungenügend zu erklären und eine neue Ausschreibung der Lehrstelle zu verlangen. Bei Urnenwahlen kann ein solches Begehren in der Weise zustandekommen, dass die Mehrheit der Wähler einen leeren Zettel einlegt oder die Stimme einer nicht auf der Bewerberliste stehenden Person gibt.

Wer durch Befolgung einer falschen behördlichen Rechtsbelehrung im Prozess eine Frist versäumt, soll deswegen keinen Nachteil erleiden. Darum ist der Regierungsrat auf eine Beschwerde eingetreten, die nach den gesetzlichen Vorschriften verspätet, jedoch binnen der in der angefochtenen Verfügung der Gemeinde genannten Frist eingereicht worden war.

Die Gemeindebeschwerde ist ein sogenanntes kassatorisches Rechtsmittel; es kann damit nur die ganze oder teilweise Aufhebung einer Verfügung verlangt werden. Darum kann z. B. ein Gemeindebeamter, der gegen eine über ihn verhängte Ordnungsstrafe Beschwerde führt, nicht verlangen, dass die urteilende Behörde in diesem Beschwerdeverfahren eine Disziplinarmassnahme gegen einen andern Beamten treffe.

2. Von den 64 (95) Wohnsitzstreiten wurden in erster Instanz 29 durch Abstand und 25 durch Urteil erledigt. 10 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthalterämtern noch hängig. Der Regierungsrat hatte als Rekursinstanz 7 Wohnsitzstreite zu beurteilen. Er hat 4 Entscheide bestätigt und 3 geändert.

Ferner hat der Regierungsrat in 3 Fällen den Aufenthalt der im Kanton Bern heimatberechtigten Arbeiter grosser Bauwerke der Ausnahmevorschrift von § 110 ANG unterstellt für so lange, als der Aufenthalt mit den Arbeiten im Zusammenhang steht, jedoch vorläufig nur für eine bestimmte Höchstzahl von Jahren.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1958 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	132
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden)	308
Burgergemeinden	216
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	93
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 des Gemeindegesetzes	91
Gemeindeverbände	186
Zusammen	1518

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Vermehrung um neun Körperschaften. Die hervorstechendsten Änderungen sind die Verminderung der Unterabteilungen um drei Spritzengemeinden und die Gründung von elf neuen Gemeindeverbänden. Damit hat sich die Zahl der Gemeindeverbände seit dem Ende des zweiten Weltkrieges verdoppelt. Zu dieser Beliebtheit des Gemeindeverbandes trägt unter anderm die freiheitliche Ordnung dieser Rechtsform im Gesetze bei. Sie wird durch eine schmiegsame Handhabung des Gesetzes noch unterstrichen. Der Gemeindeverband ist daher ein sehr anpassungsfähiges Gebilde. Der einzige Artikel, den das Gemeindegesetz ihm widmet, wird neustens ergänzt durch das Gesetz über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958. Nach Art. 67 des Gemeindegesetzes konnten Gemeindeverbände bisher nur mit Zustimmung aller beteiligten Gemeinden zustandekommen. Art. 39 des Baugesetzes schafft nun die Möglichkeit, im Bereiche der Baupolizei durch einen Beschluss des Grossen Rates den Zusammenschluss von Gemeinden auch gegen den Willen einzelner von ihnen zu verfügen, wenn die Lösung der sich stellenden Aufgaben es dringend verlangt. Damit ist eine von grossen Gemeinden schon lange erhobene Forderung erfüllt. Zu hoffen bleibt, die neue Vorschrift werde durch ihr blosses Dasein wirken und der Grosse Rat werde sie möglichst selten oder nie anwenden müssen.

Organisation. Bei der Gemeindedirektion langten im Berichtsjahre 278 (308) *Gemeindereglemente* und Reglementsänderungen ein, nämlich 240 neue Vorlagen und 38 umgearbeitete aus frühern Jahren. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrate zur Genehmigung vorgelegt:

Organisations- und Verwaltungsreglemente	81
Reglemente über das Personalrecht	20
Reglemente über öffentliche Abgaben	16
Nutzungsreglemente	10
Gemeinwerkreglemente	8
Wahlreglemente	5
Wohnbaubeitragsreglemente	4
Reglemente über verschiedene Gegenstände	15
Total	159

Gegen drei Reglemente lagen Einsprachen vor. Zwei davon wurden teilweise gutgeheissen, die dritte abgewiesen. Die übrigen 119 Reglemente wurden mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt. Wo es die Gemeinden wünschten, half die Gemeindedirektion schon bei der Aufstellung der Entwürfe oder arbeitete diese selbst aus.

Ende 1956 waren noch 4 (5) *Kirchgemeinden* mit der Anpassung ihrer Organisationsreglemente an die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 im Verzug.

Die Zahl der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die einen Teil ihrer Behörden nach dem *Verhältniswahlverfahren* bestellen, ist mit 154 gleich geblieben.

Von den *Gemeindegüterausscheidungsverträgen* ist im Jahre 1957 nur einer mit Genehmigung des Regierungsrates geändert worden.

Bei den *Amtsanzeigerverträgen* ist seit dem 31. Dezember 1956 keine Änderung eingetreten.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahre zwei kleinen Gemeinden Ausnahmen von den gesetzlichen *Unvereinbarkeitsvorschriften* bewilligt, um ihnen die Besetzung der Gemeindestellen mit fähigen Kräften zu ermöglichen.

Die *Führung des Stimmregisters auf Karten* ist zwei Einwohnergemeinden und einer Kirchgemeinde neu bewilligt worden.

Eine Burgergemeinde und eine Einwohnergemeinde erhielten die Bewilligung, die *Heimatscheinkontrolle* in der Form von Heimatscheindurchschlägen zu führen.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Die angespannte Lage auf dem Kapitalmarkt bekommen auch die Gemeinden zu spüren, indem es ihnen gelegentlich Mühe bereitet, sich die zur Bewältigung ihrer Aufgaben nötigen Mittel auf dem Anleihenswege zu beschaffen.

Ausserdem stellen die seit dem Erlass des neuen Primarschulgesetzes bereits ausgeführten und noch bevorstehenden Schulhausneubauten, dann aber auch die infolge des motorisierten Verkehrs in vermehrtem Masse notwendigen Strassenkorrektionen, ferner die Ausführung von Kanalisations- und Kläranlagen viele Gemeinden in finanzieller Hinsicht vor grosse Probleme. Verschiedentlich war eine Erhöhung der Steueranlage nicht zu umgehen.

Die Stellungnahme des Gemeindekassierverbandes zum Rechnungsschema C für die Einwohner- und die gemischten Gemeinden ist auf Weihnachten 1957 bei der Gemeindedirektion eingetroffen. Voraussichtlich wird dieses neue Rechnungsschema den Gemeinden im Laufe des Jahres 1958 zugestellt werden können.

Wiederum fanden Kurse für Rechnungsrevisoren statt, nämlich in 9 Amtsbezirken des alten und in 3 Amtsbezirken des neuen Kantonsteils. Die Kurse waren gut besucht. Ausser den Rechnungsrevisoren ordneten viele Gemeinden dazu noch andere Behördemitglieder sowie Gemeindebeamte ab. In zwei Amtsbezirken mussten die Kurse wegen der grossen Beteiligung auf zwei Tage verteilt werden. Es ist offensichtlich, dass diese Kurse einem dringenden Bedürfnis zur fachgemässen Einführung der Rechnungsrevisoren in ihren Pflichtenkreis entsprechen. Diese Kurse dauern fort.

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit des Inspektorates ist beratender Natur. Die Beamten werden unter anderem oft zu Kassaübergaben beigezogen. Hier bietet sich Gelegenheit zum Erteilen nützlicher Ratschläge und Hinweise betreffend die Organisation der Rechnungsführung. Ferner wurde das Inspektorat im Hinblick auf bevorstehende Schulhausbauten mit dem Ausarbeiten von Finanzierungsplänen beauftragt.

Auf Gesuch hin hat das Inspektorat die Rechnungen von sieben Gemeinden auf mehrere Jahre zurück geprüft. In einem Falle musste die Rechnung gestützt auf den Prüfungsbefund völlig neu erstellt werden.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalverminderungen* sind im Jahre 1957 14 (16) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalverminderungen machen insgesamt Fr. 1683389 (Fr. 583400) aus, wovon Franken 1675193 (Fr. 416540) mit und Fr. 8196 (Fr. 166860) ohne Rückerstattungspflicht.

Für 36 (46) Liegenschaftserwerbungen erteilte der Regierungsrat die Bewilligung, den Kaufgegenstand im Kapitalvermögen zum Erwerbspreis einzustellen. Der Unterschied zwischen dem amtlichen Wert und dem Erwerbspreis betrug in diesen Fällen Fr. 4311869 (Franken 9158391).

2. In 9 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen mit Kapitalverminderungen* von zusammen Fr. 83550 (1956: Fr. 14370 in 5 Geschäften) genehmigt worden.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 84 Fällen Franken 1861306 (Fr. 1794623 in 79 Fällen). Davon entfallen Fr. 969052 (Fr. 902041) auf die Inanspruchnahme des Forstreservefonds.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 354 Geschäften auf Fr. 129227546 (Franken 74514301 in 395 Posten). Davon waren Fr. 8019806 (Fr. 14679085) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 121207740 (Fr. 59835216) aus. Hievon wurden verwendet Fr. 8402400 zu kirchlichen Zwecken, Franken 12180859 für den Ankauf von Liegenschaften, Franken 69983996 für Bauausgaben und Wohnbaubeiträge, Fr. 126962 für Eisenbahnsubventionen, Fr. 21984711 für Licht-, Wasser- und elektrische Anlagen und Franken 8528812 für andere Bedürfnisse, u. a. solche der laufenden Verwaltung.

5. Der Regierungsrat hat 11 *Bürgschaften* von Gemeinden von zusammen Fr. 691300 (9 Bürgschaften von zusammen Fr. 942916) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zu einem grossen Teil für die Verbürgung von Nachgangshypotheken zugunsten einer Schwimmbadgenossenschaft, eines Verkehrsvereins sowie von Schützengesellschaften usw. eingegangen worden.

6. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen* musste 9 Gemeinden bewilligt werden (4 Einwohnergemeinden, 1 Kirchgemeinde, 1 Unterabteilung, 2 burgerliche Körperschaften, 1 Rechtsamegemeinde).

7. Die Gemeindedirektion hat 16 (29) Gemeinden *Fristverlängerung für die Rechnungsablage* bewilligt.

8. Eine Gemeinde bewilligte einer Elektrizitätsgenossenschaft gegen grundpfändliche Sicherstellung ein *Darlehen* von Fr. 25000.

9. Die Direktion hat die Rechnungen der ihrer Aufsicht unterstellten zwei *Stiftungen* genehmigt. Es handelt sich um die Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber und den Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirks Interlaken.

10. In 3 Fällen hat der Regierungsrat in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 86 ZGB die *Änderung des Zweckes von Stiftungsgütern* bewilligt. Andere Beschlüsse betrafen die Neufestsetzung von Tilgungsraten für Schuldverpflichtungen, die Neubewertung einer Liegenschaft und die Anlage von Spezialfonds.

Die *Auszüge aus den Gemeinderechnungen des Jahres 1956* verzeigen ein Anwachsen der Bruttoschulden aller Einwohner- und gemischten Gemeinden von Franken 490248378 (Fr. 603 je Einwohner) Ende 1954 auf Franken 492247048 (Fr. 613 je Einwohner) Ende 1956. Werden auch die Schulden der Unterabteilungen einbezogen, so ergibt sich eine Gesamtschuldsumme Ende 1956 von Fr. 503198964. Der Schuldenvermehrung steht eine Zunahme des Rohvermögens von Fr. 762823368 Ende 1954 auf Fr. 825635922 (ohne Unterabteilungen) bzw. Franken 850677741 (mit Unterabteilungen) Ende 1956 gegenüber. Das buchmässige Reinvermögen aller Einwohner- und gemischten Gemeinden betrug Ende 1954 Franken 272574990 bzw. (unter Einschluss der Unterabteilungen) Fr. 285045949, Ende 1956 Fr. 333388874 bzw. Franken 347478777. Einen Schuldenüberschuss wiesen Ende 1956 16 Gemeinden (10 im alten und 6 im neuen Kantonsteil) auf (Ende 1954: 9 Gemeinden). Der grösste Schuldenüberschuss beträgt Fr. 659 je Einwohner.

Bruttoschulden von mehr als Fr. 1000 je Einwohner hatten Ende 1956 16 Gemeinden (1954: 9).

Völlig schuldenfrei waren Ende 1956 57 (66) Gemeinden. Bei Einbezug der Unterabteilungen vermindert sich diese Zahl auf 49 (60).

85 (88) Gemeinden verzeigen einen Aktivüberschuss von mehr als Fr. 1000 (bis Fr. 6154) je Einwohner.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter* haben im Jahre 1957 in 299 Gemeinden aus 19 Amtsbezirken stattgefunden, in den meisten Fällen mit befriedigendem bis sehr gutem Ergebnis. Viele Regierungsstatthalter nehmen sich dieser Aufgabe in dankenswerter Weise sehr eifrig an und leisten damit ihren Gemeinden einen grossen Dienst. Sie finden in ihren Besuchen an Ort und Stelle eine ausgezeichnete Gelegenheit, die Sorgen der Gemeinden und ihrer Beamten zu erörtern, die Gemeindeorgane zu beraten und auf zweckmässige Neuerungen, Vereinfachungs- oder Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen. In Fällen, in denen nicht alles in Ordnung ist, können sie rechtzeitig auf Abhilfe dringen. Sie bewahren dadurch die Gemeinden vor Schaden oder gar vor eigentlichen Unregelmässigkeiten und den mit diesen oft notwendigerweise verbundenen empfindlichen Eingriffen der staatlichen Aufsichtsbehörden. Unsere schon oft erhobene Forderung zur möglichst lückenlosen Durchführung der Inspektionen auch in Amtsbezirken, in denen der Regierungsstatthalter diese Aufgabe bisher

hinter andere, als dringlicher erachtete Pflichten zurückstellte, zielt daher keineswegs etwa auf eine Einschränkung der Gemeindeautonomie, sondern im Gegenteil auf die Bewahrung der Gemeinden vor schärferen Massnahmen ab. Ein Beispiel für die Nützlichkeit der Inspektionen liefert ein Amtsbezirk, in dem der Grosse Rat vor wenigen Jahren die Ämter des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten getrennt und hierauf der Regierungsstatthalter die vorher lange unterbrochenen Inspektionen wieder aufgenommen hat. Diese führten in mehreren Gemeinden zur Aufdeckung seit Jahren bestehender Unregelmässigkeiten, mit denen sich teilweise die Strafgerichte befassen mussten.

Die 299 im Jahre 1957 durchgeführten Inspektionen liegen deutlich über den rund 250 bis 260 der vorangegangenen Jahre. Die vorgeschriebene Wiederholung der Besuche alle zwei Jahre ist aber in manchem Amtsbezirke selbst für die wichtigeren Gemeindearten noch lange nicht erreicht.

2. Von den *Unregelmässigkeiten*, mit denen sich der Regierungsrat im Jahre 1957 zu befassen hatte, erwähnen wir zuerst diejenigen, die dem Strafrichter überwiesen werden mussten. Die eine oder andere davon hätte sich vermeiden lassen oder wäre wenigstens nicht so schwer geworden, wenn die Rechnungsrevisoren der Gemeinde wachsamer gewesen wären. Neben vielen Gemeinden mit vorbildlich arbeitenden Prüfungsorganen gibt es leider immer noch solche, in denen keine unangemeldeten Zwischenrevisionen der Kasse und der Wertschriften gemacht werden und die Revisoren die Prüfung der Jahresrechnungen mehr oder weniger als blosse Formsache behandeln. Auch werden nicht überall die geeignetsten Personen in diese Prüfungsstelle gewählt, oder sie werden, kaum eingearbeitet, durch andere ersetzt. In solchen Fällen bleibt oft allen Anstrengungen der staatlichen Aufsichtsbehörden, den Rechnungsrevisoren ihre Arbeit durch Kurse, persönliche Anleitungen und geeignete Formulare zu erleichtern, der Erfolg versagt.

Am schwersten wogen fortgesetzte Veruntreuungen eines Burgerkassiers von insgesamt Fr. 76 837.35 im Laufe der Jahre 1952 bis 1956, verbunden mit fortgesetzter Urkundenfälschung und Missachtung der gesetzlichen Buchungsvorschriften. Die Kriminalkammer verurteilte diesen Beamten zu 18 Monaten Gefängnis, 50 Franken Busse und Nichtwählbarkeit zu einem Amte für drei Jahre.

Hierher gehören auch die Verfehlungen des Kassiers eines Schulgemeindeverbandes. Er hatte viele Jahre lang lückenhaft und zuletzt überhaupt nicht mehr Buch geführt. Unter dem Druck der Bücherrevision bekannte er sich selber widerrechtlicher Geldentnahmen in der Höhe von Fr. 40 000 schuldig. Die Voranmeldung der Zwischenrevisionen hatte ihm ermöglicht, die Fehlbeträge durch kurzfristiges Geldborgen bei Freunden zu verheimlichen und nach den Revisionen seine unerlaubten Griffe in die Kasse in noch grösserem Umfange fortzusetzen. Verwandte des Kassiers haben den Schaden der Gemeinde gedeckt. Das Strafurteil steht noch aus.

Ein Gemeindeschreiber musste wegen Unterschlagung von Mündelgeldern in Strafuntersuchung gezogen werden. Eine hierauf vom Inspektorat der Gemeindedirektion durchgeführte Kontrolle ergab, dass der Angeschuldigte ausserdem in zahlreichen Fällen Gemeindegebühren für Aufenthaltsbewilligungen von Fremdarbeitern eingezogen hatte, ohne die Beträge nach Vorschrift mit Gebührenmarken zu verrechnen.

In einer andern Gemeinde hatte der auf der Gemeindekasse beschäftigte Angestellte einen Teil der von ihm eingenommenen Steuern nur im Rubrikenbuch, nicht auch im Kassenjournal verbucht. Beim Rücktritt vom Amte lieferte er nur den nach dem (unvollständigen) Journal berechneten Saldo ab. Da gewichtige Anhaltspunkte den Schluss nahelegten, das Journal sei absichtlich unvollständig geführt worden, verfügte der Regierungsrat die Überweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft. Diese leitete sie an den Untersuchungsrichter weiter. Das Ergebnis des Strafverfahrens ist noch nicht bekannt.

Ein Gemeindekassier führte seine Buchhaltung dermassen verworren und nachlässig, dass die Rechnungsprüfungskommission ihre Aufgabe nicht erfüllen konnte. Der Kassier wurde veranlasst, der Gemeinde den Kassenfehlbetrag zu ersetzen und sein Amt niederzulegen.

Eine Gemeinde, deren Rechnung der Regierungsstatthalter wegen offensichtlicher Unstimmigkeiten nicht hatte genehmigen können, ersuchte unser Inspektorat, dem Kassier die nötigen Anleitungen zu geben und allfällige Fehlbeträge festzustellen. Der Kassier hatte in den Steuerabrechnungen die Übersicht verloren, weil er die Steuerabänderungskontrolle nicht geführt hatte. Schon zwei Jahre früher hatte er ohne Wissen der staatlichen Aufsichtsorgane einen Fehlbetrag von Fr. 3000 aus der eigenen Tasche decken müssen. Leider schenkten die mitwissenden Rechnungsrevisoren der Gemeinde dem Kassier weiter ihr Vertrauen, statt gegen die mangelhafte Buchführung gehörig durchzugreifen. Um so zeitraubender gestalteten sich nun die Revisionsarbeiten. Der Kassier hat auf den Zeitpunkt der Rechnungsablage seinen Rücktritt angeboten.

Ein anderer Gemeindekassier hatte seine Buchhaltung nicht nachgeführt und wegen eines Fehlbetrages von Fr. 1500 Strafanzeige wegen mutmasslichen Diebstahls dieser Summe durch einen Dienstboten erstattet. Weil er infolge seiner Saumseligkeit während eines halben Jahres die Übersicht über die Kasse verloren hatte, entdeckte er den Fehlbetrag erst, als der von ihm des Diebstahls Bezichtigte ausser Landes verschwunden war. Er hat der Gemeinde für den entstandenen Schaden einzustehen.

Ein Gemeinderat erhielt vom Regierungsrat eine Rüge, weil er unerlaubterweise ein ortsansässiges Baugeschäft zur Entlassung eines neu zugezogenen Arbeiters veranlasst hatte, um diesen am Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in der Gemeinde zu hindern.

Ebenfalls mit einer Rüge wurde der Wahlausschuss einer kleinen Gemeinde bedacht, weil er bei der Volksabstimmung vom 2. Juni 1957 den Urnendienst nicht vorschriftsmässig versehen hatte. Am Sonntag war von 12.30 Uhr an während einer Viertelstunde nur ein einziges Ausschussmitglied im Abstimmungsraum, und von 12.45 Uhr an war dieser Raum während 10 bis 15 Minuten überhaupt geschlossen, weshalb ein Bürger sein Stimmrecht nicht ausüben konnte.

Der Präsident und der Förster einer waldbesitzenden burgerlichen Körperschaft vereinbarten eigenmächtig, Erlöse aus Übernutzungen nicht, wie vorgeschrieben, in den Übernutzungsfonds, sondern in einen sogenannten Spezialreservefonds zu legen, um diese Gelder ihrem gesetzlichen Zwecke zu entziehen und frei darüber verfügen zu können. Im Laufe von 5 Jahren führten sie Fr. 31 567

diesem Sonderfonds zu. Weder diese Einlagen noch der Fonds selber erschienen in den Jahresrechnungen. Der Burgerratspräsident entnahm alsdann dem Fonds ohne Beschluss der Burgergemeindeversammlung ein erstes Mal Fr. 10000 und liess sie durch den Burgerkassier als Barnutzen unter die Burger verteilen. Wiederum unter Umgehung der ordentlichen Gemeindeorgane bezahlte der Burgerratspräsident später aus dem Fonds noch eine Versicherungsprämie von Fr. 4930, deren Übernahme die Burgergemeindeversammlung ebenfalls nicht beschlossen hatte. Da der Burgerratspräsident nicht mehr im Amte stand, als die erwähnten Unregelmässigkeiten vor den Regierungsrat kamen, konnte er leider nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Hingegen wurden der Gemeindeförster und der mitschuldige Gemeindekassier mit Ordnungsbussen bestraft. Ferner verfügte der Regierungsrat, dass dem Übernutzungsfonds die ihm widerrechtlich vorenthaltenen Beträge nachträglich zu ersetzen und ein Beschluss der Burgergemeindeversammlung darüber zu fassen sei, ob die Burgergemeinde die von ihrem ehemaligen Präsidenten unbefugterweise aus Mitteln der Burgergemeinde entrichtete Versicherungsprämie übernehmen oder dafür jenen Präsidenten belangen wolle.

Auch in einem andern Falle musste der Regierungsrat Eigenmächtigkeiten einzelner Behördemitglieder in der Verfügung über Gemeindegüter rügen. Es ging dabei aber nur um verhältnismässig kleine Werte.

Eine Einwohnergemeinde gab seit Jahrzehnten dem Gesetz und dem Gemeindegüter-Ausscheidungsvertrage zuwider in grossem Umfang Brennholz gratis an ihre Einwohner ab. Der Regierungsrat verhielt sie zur Einstellung dieser bestimmungswidrigen Verwendung des Waldertrages.

Von den drei Strafuntersuchungen gegen Gemeindekassiere, die beim Abschluss des letztjährigen Verwaltungsberichtes hängig waren, sind zwei mittlerweile erledigt worden. Im einen Falle wurde durch übereinstimmende Beschlüsse des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung mangels Vorliegens einer strafbaren Handlung abgelehnt. Im andern Fall erklärte das Amtsgericht den fehlbaren Gemeindeschreiber und -kassier schuldig der Veruntreuung von Mündelgeldern in drei Fällen (zusammen Fr. 3600) und von Gemeindegeldern, fortgesetzt begangen im Gesamtbetrage von Fr. 7333.80, ferner der versuchten Veruntreuung und der Urkundenfälschung. Die Strafe lautete auf 12 Monate Gefängnis, abzüglich 45 Tage Untersuchungshaft, und Nichtwählbarkeit zu einem Amte für vier Jahre, beide Strafen mit bedingtem Vollzug. Die vom Fehlbaren in seinem Amte hinterlassene Unordnung wurde auf seine Kosten behoben. Insgesamt zahlte er der Gemeinde gestützt auf einen im Strafverfahren abgeschlossenen Vergleich Fr. 14610.55 als Ersatz für Fehlbeträge, andern Schaden und Kosten.

Geringfügige Ordnungswidrigkeiten, die weder Strafuntersuchungen noch amtliche Massnahmen des Regierungsrates nötig machten, wurden durch Anleitungen oder Ermahnungen der Gemeindedirektion erledigt.

3. Teilweise unter *ausserordentlicher Verwaltung* stand Ende 1957 immer noch die in den Verwaltungsberichten der Vorjahre erwähnte kleine Burgergemeinde, die wegen der nahen Verwandtschaft der Burger untereinander nicht selbst einen Burgerrat bestellen kann und die Ernennung ihrer Verwaltungsbehörde durch den Regierungsrat einer andern Lösung vorzieht.

Bern, den 14. März 1958.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. April 1958.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**